

Reitverein Untere Emme

Statuten

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht, ungeachtet der gewählten Formulierung.

Name

Artikel 1

Unter dem Namen Reitverein Untere Emme (nachfolgend RVUE genannt) besteht eine juristische Person nach Artikel 60 bis 79 des ZGB. Der RVUE ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Artikel 2

Der RVUE fördert und pflegt durch die Organisation und Durchführung von Anlässen, Kursen und Vorträgen

- den Zusammenschluss von Pferdefreunden zur Pflege des Pferdesports,
- die Ausbildung von Pferd und Reiter,
- die Kameradschaft unter den Mitgliedern,
- die Erhaltung ethischer und moralischer Grundsätze gegenüber dem Pferd,
- das Anhalten der Mitglieder zu fairem, sportlichem Verhalten und zur Rücksichtnahme auf die Umwelt,
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Gesellschaften und
- die Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen Vereinen.

Rechnungsjahr

Artikel 3

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Jede Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung. Abgelehnte Aufnahmegesuche müssen nicht begründet werden. Arten der Mitgliedschaft sind:

- Aktivmitgliedschaft
- Juniorenmitgliedschaft
- Gönnermitgliedschaft
- Veteranenmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Artikel 5

Aktivmitglieder müssen das 18. Altersjahr erreicht haben und bereit sein, dem Verein aktiv zur Verfügung zu stehen. Aktivmitglieder haben den durch die Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 6

Junioren müssen das 12. Altersjahr erreicht haben und bereit sein, dem Verein aktiv zur Verfügung zu stehen. Zur Aufnahme in den Verein müssen sie eine Beitrittserklärung mit der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge vorlegen. Junioren sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Nach Ablauf des Juniorenalters werden Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

Artikel 7

Gönner haben den durch die Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Gönner sind als beratende Stimme an der Vereinsversammlung willkommen.

Artikel 8

Veteranen sind ehemalige Kavalleristen. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Veteranen haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstands und Beschluss der Vereinsversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte eines Aktivmitglieds, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 10

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 11

Freiwillige Austritte erfolgen jeweils auf Ende eines Vereinsjahres nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Austritte sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Artikel 12

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Erfolgt der Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen, ist eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung notwendig.

Artikel 13

Der RVUE ist dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV) angeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind durch den Vereinsvorstand dem ZKV zu melden.

Organisation

Artikel 14

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Artikel 15

Das oberste Organ des RVUE ist die Vereinsversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende April stattfinden. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden schriftlich eingeladen.

Artikel 16

Folgende Geschäfte werden an der Vereinsversammlung behandelt:

- Genehmigung Protokoll der Vereinsversammlung vom Vorjahr
- Genehmigung Jahresrechnung nach Anhören des Berichts der Kontrollstelle und Déchargen-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Mutationen
- Ehrungen

Artikel 17

Soweit in den Statuten nichts anderes vermerkt ist, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem relativen Stimmenmehr. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Artikel 18

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet.

Artikel 19

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 20

Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung ein.

Eine Vereinsversammlung wird zudem vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Artikel 21

Der Vorstand umfasst mindestens sechs Mitglieder und besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Übungsleiter
- Materialverwalter

Zusätzlich kann ein Vorstandsmitglied als Beisitzer gewählt werden. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 22

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und vertreten. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die laufenden Geschäfte.

Artikel 23

Die Vorstandssitzungen werden jeweils durch den Präsidenten mit Traktandenliste einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung innert nützlicher Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 24

Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien für sämtliche Rechtsgeschäfte zeichnungsberechtigt. Dem Vorstand wird eine Kompetenzsumme von CHF 2'000.00 pro Geschäftsfall erteilt. Ausserordentliche Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, sind der Vereinsversammlung zu unterbreiten. Der Kassier führt im Geldverkehr Einzelunterschrift.

Artikel 25

Die Vereinsversammlung wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Vereinsversammlung.

Vereinstätigkeit

Artikel 26

Als traditionelle Anlässe des RVUE gelten:

- Jahresmeisterschaft: Der Vorstand bezeichnet Veranstaltungen aus dem Jahresprogramm, die zur Jahresmeisterschaft zählen. Der Jahresmeister wird an der Vereinsversammlung geehrt.
- Schlussanlass: Jährlich im Herbst wird ein Schlussanlass durchgeführt. Dieser beinhaltet ein Schlussspringen und wenn möglich auch eine Dressur- oder Gymkhanaprüfung.
- Luegschiessen: Der Verein bezahlt den Beitrag für die Teilnahme einer Gruppe am Luegschiessen in seiner traditionellen Form.
- Veteranentreffen: Der Verein organisiert alle drei Jahre einen speziellen Anlass für Veteranen und Mitglieder ab 50 Jahren.
- Zu Beginn des Kalenderjahres wird allen Mitgliedern ein Jahresprogramm mit den wichtigsten Anlässen zugestellt.

Artikel 27

Aktivmitglieder und Junioren, die mindestens 70 % der Übungen besuchen, haben Anrecht auf eine Auszeichnung. Trainings werden nicht mitgezählt.

Artikel 28

Für Reiter, welche den RVUE mit einer Equipe an speziellen Anlässen vertreten, übernimmt der Verein die Bezahlung des Nenngelds sowie einen Teil der für diesen Einsatz anfallenden Trainingskosten. Anlässe in diesem Sinne sind u.a. ZKV-Vereinscup (Ausscheidung und Final) und ZKV-Quadrillenprüfungen. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

Haftung

Artikel 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung

Artikel 30

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab für Schäden, die Vereinsmitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit Dritten gegenüber verursachen. Für von Vereinsmitgliedern und Mithelfern vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden ist der Verein nicht haftbar.

Artikel 31

Der Verein hat keine Unfallversicherung. Jedes Mitglied hat sich selber gegen Unfall zu versichern.

Schlussbestimmungen

Artikel 32

Jedes Mitglied kann zuhanden der Vereinsversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 33

Eine Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Fusion ist nur möglich mit Vereinen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie der RVUE. Eine Vereinsauflösung erfolgt, wenn der Vorstand nicht mehr gemäss den vorliegenden Statuten bestellt werden kann. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins befindet die Vereinsversammlung.

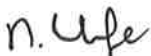
Artikel 34

Der Sitz des RVUE befindet sich in Ersigen.

Artikel 35

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 17. Februar 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahr 1995.

Reitverein Untere Emme



Nicole Urfer
Präsidentin



Monika Habegger
Sekretärin